



Landkreis Prignitz – Berliner Str. 49 – 19348 Perleberg

Geschäftsbereich / Sachbereich

Gb II - Sachbereich Denkmalschutz

Dienstgebäude:

Bergstr. 1 - Perleberg

Auskunft erteilt:

Zimmer Nr.

Herr Richter

345

Telefon: 03876/713-127

Fax: 03876/713-300

E-Mail: denkmalschutz@lkprignitz.de

Antragsteller
Amt Lenzen-Elbtalaue
Bauamt
Kellerstr. 4
19309 Lenzen

- Aktenzeichen: Ihr Zeichen, Ihre Nachricht Mein Zeichen, Aktenzeichen: Datum:
07249 / 19-01-99 11.04.2019

Vorhaben
Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG
hier: Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich

Grundstück
Cumlosen, GT Müggendorf, Am Elbdeich

Gemarkung
Flur
Flurstück

Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Veränderung des Baudenkmals „Elbdamm-Pflasterstraße“ und der Bodendenkmale 110216 „Dorfkern der Neuzeit“ / 110217 „Siedlung des deutschen Mittelalters“ gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz¹
hier: Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird – im Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Referat GV (BLDAM) gemäß § 19, Abs. 3 BbgDSchG die denkmalrechtlich Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG unter Einhaltung der nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen:

Belange der Baudenkmalpflege

1. Die eingereichte Planung entspricht dem Ziel der Erhaltung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals.
2. Das Großsteinpflaster ist vor dem Ausbau durch Übersichtsfotos und Detailfotos dokumentieren. Die Fotos sind in einem Lageplan zu verorten und eindeutig zu beschriften.
3. Das Pflaster wird Sortenrein ausgebaut, gelagert und wiedereingebaut.
4. Der Wiedereinbau erfolgt im „Mecklenburg Verband“ unter Wiederverwendung der vorhandenen Randsteine.
5. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist das Ergebnis fotografisch zu dokumentieren.

¹ BbgDSchG v. 24. Mai 2004 – GVBl. I, S. 215 ff.

Telefon: 03876 713-0

Fax: 03876 713-214

Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz

IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38

Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG

IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32

BIC: WELADED1PRP

BIC: GENODEF1PER

Belange der Bodendenkmalpflege

I. Auflagen

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Allgemeine Auflagen

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Diese Belehrung ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Erstbegehung der Anlage vorzulegen.

II. Bedingungen

1. Der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschl. der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er:

a) archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines mit dem BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege abgestimmten und durch die Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzeptes durchführt. Der Träger des Vorhabens muss sich bezüglich der Durchführung der archäologischen Dokumentation mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben in Verbindung setzen.

b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennenden Archäologen (Fachfirma) betraut, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das avisierte Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen, welche den beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen.

2. Sollten bei der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z. B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen. Die nachträgliche Aufnahme einer Auflage bleibt deshalb vorbehalten.

3. Der Erlaubnisnehmer darf von der Erlaubnis erst Gebrauch machen, nachdem diese mit allen Nebenbestimmungen bestandskräftig geworden ist oder der Erlaubnisnehmer schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber erheblich gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstößt.

Begründung:

Das o. g. Vorhaben soll im Bereich des Baudenkmals „Elbdamm-Pflasterstraße“ und der Bodendenkmale 110216 „Dorfkern der Neuzeit“ / 110217 „Siedlung des deutschen Mittelalters“ realisiert werden, die die Tatbestandsvoraussetzung an ein Denkmal nach § 2 Abs.1 und 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG v. 24. Mai 2004 – GVBl. I, S. 215 ff.) erfüllen.

Nach den Unterlagen werden die erforderlichen zu einer Teilzerstörung bzw. Veränderung o. g. Denkmals führen, woraus sich die Notwendigkeit zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ergibt (§ 9 Abs 1 und Abs. 5 BbgDSchG).

Bei Bodeneingriffen, also bei Bauarbeitsbeginn, ist in der Regel aus o. g. Gründen eine baubegleitende bodendenkmalpflegerische Dokumentation – im Sinne einer Ausgrabung der ursprünglichen Denkmalsubstanz – zwingend notwendig entsprechend § 9 Abs. 4 S. 4 BbgDSchG. Nach § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist die Maßnahme nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

Der Veranlasser des Eingriffs hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der zu definierenden Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Die Erlaubnis wird zum Schutz und Erhalt des Bodendenkmals und zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht für den von Zerstörung bedrohten Teil des Bodendenkmals mit Nebenbestimmung erteilt (§§ 7 u. 9 BbgDSchG).

Rechtsgrundlage hierfür § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr.12 S. 262, 264) i. V. m. § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund), i. V. mit § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, wenn durch folgende, der Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen beigefügten Nebenbestimmungen, der Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG) sichergestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Hinweise:

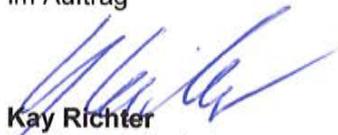
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme befindet sich im Bereich des Bodendenkmals 110315 – Lenzen 52, Weg der Neuzeit. Sofern es sich um eine reine Entsiegelung, ist im Zuge der Durchführung dieser Maßnahme ein erhöhtes Augenmerk auf archäologische Funde zu richten (vgl. Allgemeine Auflagen). Sollte es jedoch zu Eingriffen in den Boden kommen, gelten auch hier die o. g. Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen.

Es wird zudem hingewiesen, dass

- a) durch diese Erlaubnis Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt werden;
- b) die Denkmalfachbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;
- c) Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Kay Richter
SB Denkmalschutz

Anlage: Übersichtsplan

Verteiler: Ingenieurbüro Rauchenberger, Perleberger Str. 34, 19322 Wittenberge
BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege, Referat GV, Wünsdorf
BLDAM, Abt. Praktische Baudenkmalpflege, Herr Dr. Baxmann, Wünsdorf
Sb Planung/Unternehmensbetreuung, Herr S. Stief, im Hause

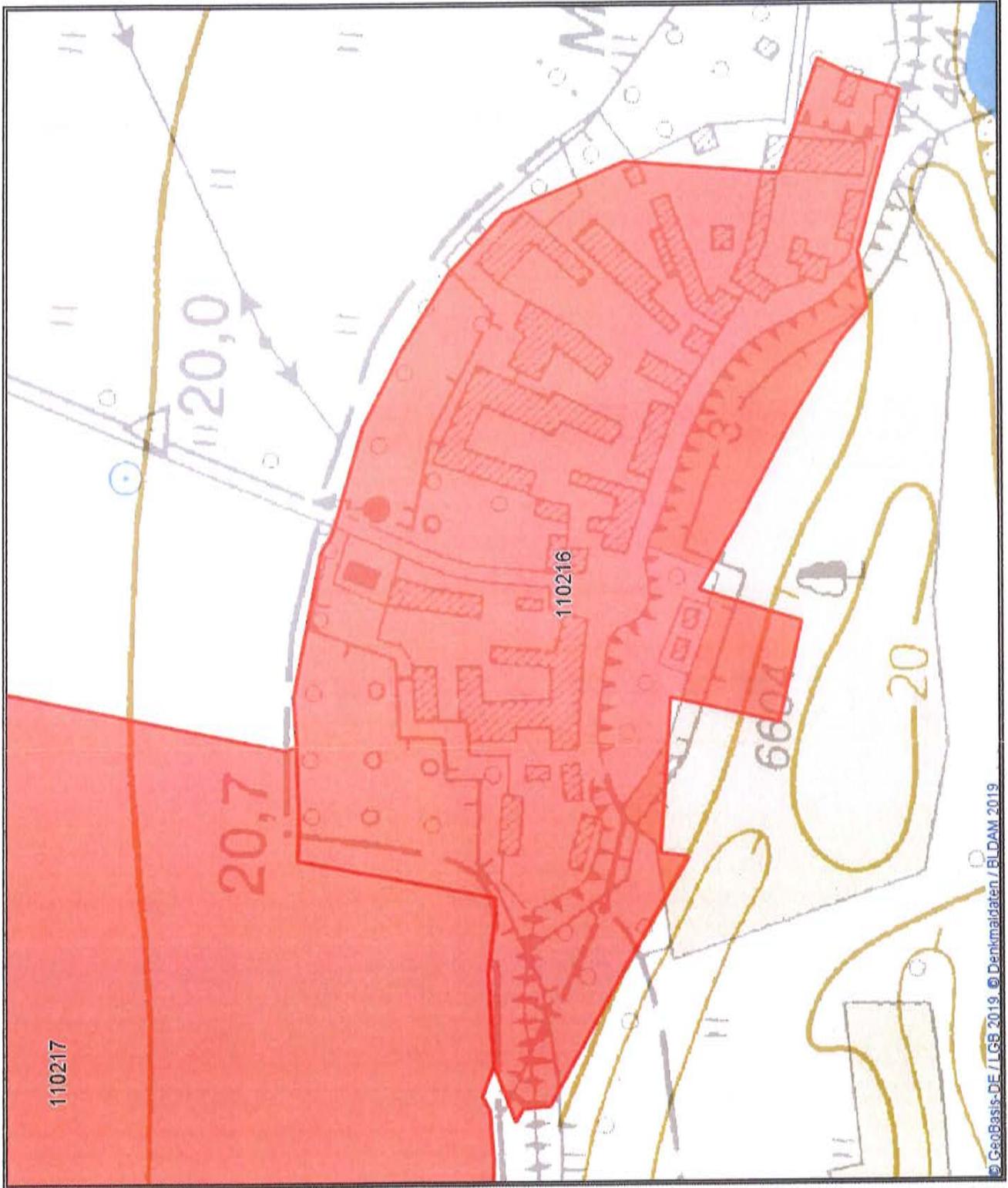
27.03.2019

Maßstab 1:2500



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV2019:058
Legende

 Bodendenkmal



© GeoBasis-DE / LGB 2019. © Denkmaldaten / BLDAM 2019

© GeoBasis-DE / LGB 2019
© Denkmaldaten / BLDAM 2019